

**Neubildung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses;
Wahl der nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden Mitglieder**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00005

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 13.05.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Zu Beginn einer jeden Wahlperiode werden sowohl der Stadtrat als auch die Ausschüsse der Landeshauptstadt München auf Grundlage der Kommunalwahlergebnisse neu besetzt. Die Zusammensetzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses (KJHA) in der Wahlperiode 2020 bis 2026 ist in dieser Sitzungsvorlage erläutert und bedarf der Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.

1. Allgemeines

1.1 Wahl des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

Dem KJHA gehören gemäß § 71 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. § 12 Abs. 1 Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) stellt hierzu in Art. 18 Abs. 1 AGSG folgende Leitlinien auf:

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII höchstens 15 Personen einschließlich [der oder des; Erg. d. Verf.] Vorsitzenden an. In Jugendamtsbezirken mit mehr als 150.000 Einwohnern kann die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in der Satzung auf höchstens 20, in Jugendamtsbezirken mit mehr als 1.000.000 Einwohnern auf höchstens 30 festgelegt werden.“

In Art. 18 Abs. 2 AGSG steht des Weiteren:

„Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Bei der Wahl durch die Vertretungskörperschaft sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden. Die im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr als die insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder vorschlagen. Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der örtlich zuständige Kreis- oder Stadtjugendring zu hören.“

Art. 18 Abs. 3 AGSG bestimmt ergänzend:

„Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen.“

1.2 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

Die Satzung für das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München vom 06.12.1993 (in der Fassung vom 24.07.2002) (Stadtjugendamtssatzung) präzisiert weiter, dass dem KJHA als stimmberechtigte Mitglieder neben der/dem Oberbürgermeister*in oder der/dem von ihm bestellten Vertreter*in als Vorsitzende/Vorsitzenden (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Stadtjugendamtssatzung) und neben 14 Mitgliedern des Stadtrates (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Stadtjugendamtssatzung) folgende Personen angehören:

- A) **drei** in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen,
- B) **fünf** vom Stadtrat auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände gewählte Männer und Frauen,
- C) **fünf** vom Stadtrat auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände gewählte Männer und Frauen,
- D) **zwei** vom Stadtrat auf Vorschlag der im Bereich der Stadt München wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählte Frauen und Männer.

Daneben hat die Vollversammlung des Stadtrates am 02.12.1993 - Novellierung der Stadtjugendamtssatzung – (Sitzungsvorlage Nr. 90-96 / V 932302) folgende **Empfehlung** für die Besetzung der Sitze der „Erfahrenen“ (vgl. A) ausgesprochen:

„Die anerkannten Träger (vgl. D) werden angemessen berücksichtigt, indem zusätzlich einer ihrer Vertreter, der in der Jugendhilfe erfahren ist, auf einen Sitz der „Erfahrenen“ gewählt wird.

Ein Sitz der „Erfahrenen“ wird von einer Vertreterin/einem Vertreter behinderter Kinder und Jugendlicher besetzt.“

Der KJHA hat in seiner Entscheidung in der Sitzung vom 18.06.2002 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 00298) folgende weitere **Empfehlung** für die Besetzung der Sitze der „Erfahrenen“ (vgl. A) ausgesprochen, welche an die bereits bestehende Empfehlung der Vollversammlung anknüpft:

„Der inhaltliche Schwerpunkt der Migrationssozialarbeit wird angemessen berücksichtigt, indem [eine Vertreterin/ein Vertreter; Erg. d. Verf.] aus diesem Bereich, [die/der; Erg. d. Verf.] in der Jugendhilfe erfahren ist, auf einen Sitz der ‚Erfahrenen‘ gewählt wird. Um die

nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Träger (vgl. D) angemessen zu berücksichtigen, soll dieser Sitz durch eine/n ihrer [Vertreter*innen; Erg. d. Verf.] besetzt werden.

Die Repräsentanz der Familienhilfe wird durch die Wahl eines entsprechenden Vertreters/ einer Vertreterin auf einen weiteren Sitz der ‚Erfahrenen‘ gewährleistet.

Ein Sitz der ‚Erfahrenen‘ wird durch [eine/n Vertreter*in; Erg. d. Verf.] behinderter Kinder und Jugendlicher besetzt.“

Aus Sicht des Sozialreferates/Stadtjugendamtes hat sich diese Sitzverteilung bewährt. Sie trägt dem Gewicht der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in München Rechnung.

Es wird deshalb empfohlen, die Wahl des KJHA entsprechend den zuvor genannten Grundsätzen durchzuführen. Die entsprechenden Wahlvorschläge sind in der Anlage zusammengefasst.

Im Dezember 2019 äußerte die ArGe freie Wohlfahrtspflege den Wunsch nach einem sechsten Sitz im KJHA. Diesem Wunsch konnte nicht ohne Weiteres nachgekommen werden. Grund dafür ist, dass der KJHA mit der oben genannten Sitzverteilung bereits seine Maximalbesetzung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 AGSG und § 3 Abs. 1 Stadtjugendamtssatzung von 30 Mitgliedern erreicht hat.

Der ArGe freie Wohlfahrtspflege ein weiteres Mitglied zuzugestehen müsste somit zu Lasten der Vertretung eines anderen Trägers erfolgen. Die Bereitschaft zur Abgabe eines Sitzes von Seiten eines anderen Trägers ist jedoch nicht gegeben.

Alle Bewerber*innen müssen folgende allgemeine Wählbarkeitsvoraussetzungen nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz erfüllen (vgl. Art. 21 AGSG i.V.m. Art. 1 Abs. 2, Art. 21 GLKrWG):

- Deutsche*r im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sowie Unionsbürger*innen
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Keine Aberkennung der Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch
- Kein Verbüßen einer Straftat oder Sicherungsverwahrung wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Zeitpunkt der Wahl
- Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz in München oder in einem angrenzenden Landkreis (das sind die Landkreise München, Fürstenfeldbruck und Dachau; nicht: Starnberg, Ebersberg und Freising)
- Keine Ausübung einer Tätigkeit als Beamt*in oder hauptberufliche*r Angestellte*r der Landeshauptstadt München oder einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Landeshauptstadt München mit mehr als 50 % beteiligt ist oder der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn eine unmittelbare Befassung mit Fragen der Rechtsaufsicht vorliegt (vgl. Art. 17 AGSG, Art. 31 Abs. 3 GO).

Diese allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen sind bei allen Wahlvorschlägen erfüllt.

Unter den in der Anlage 1 vorgeschlagenen Personen befinden sich Mütter und Väter von Minderjährigen (vgl. § 3 Abs. 4 Stadtjugendamtssatzung).

Mit der vorgeschlagenen Zusammensetzung des KJHA ist ebenso ein ausgewogener Altersdurchschnitt gewährleistet.

2. Durchführung der Wahl

Gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG i. V. m. § 3 Abs. 7 Stadtjugendamtssatzung erfolgt die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des KJHA in offener Abstimmung. Vorgesehen ist die übliche Abstimmungsform durch Handaufheben bzw. durch den Einsatz von Karten. Grundsätzlich darf jeweils nur über einen Vorschlag abgestimmt werden, der dabei immer das stimmberechtigte Mitglied mit Stellvertretung umfasst.

Ausnahmsweise kann en-bloc abgestimmt werden, wenn das Einverständnis aller Abstimmenden vorliegt und nur so viele Bewerber*innen zur Wahl stehen wie Sitze im KJHA zu vergeben sind.

Liegen mehr Bewerbungen als Sitze vor, ist gesondert in alphabetischer Reihenfolge abzustimmen. Der Abstimmungsvorgang ist in diesem Fall abgeschlossen, wenn alle Sitze vergeben sind.

Da für diese Wahl jedoch ebenso viel Vorschläge abgegeben wurden wie Sitze zur Verfügung stehen, scheidet ein solches Vorgehen aus, sodass en-bloc abgestimmt werden kann.

3. Beratende Mitglieder

Dem KJHA gehören darüber hinaus gemäß Art. 19 Abs. 1 AGSG und § 4 Stadtjugendamtssatzung die sich aus Anlage 1 ergebenden Personen als beratende Mitglieder an. Diese sind von der Vollversammlung zu benennen und werden vom Sozialreferat/Stadtjugendamt über ihre Ernennung als Mitglied des KJHA unterrichtet.

Sowohl die/der Leiter*in des Stadtjugendamtes (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Stadtjugendamtssatzung) als auch die/der Sozialreferent*in (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Stadtjugendamtssatzung) gehören gemäß ihren Funktionen dem KJHA als beratende Mitglieder an.

Nachdem die Vorsitzende des Münchner Kreisjugendringes als stimmberechtigtes Mitglied dem KJHA vorgeschlagen wird (siehe Anlage 1), scheidet sie für die Funktion des beratenden Mitgliedes gemäß Art. 19 Abs. 1 Nr. 8 AGSG und § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stadtjugendamtssatzung insoweit aus. Eine Änderung dieser Konstellation während der kommenden Wahlperiode ist theoretisch möglich.

Ein/e Vertreter*in der Stadtschüler*innenvertretung wird regelmäßig zu den Sitzungen des KJHA eingeladen, da ein erheblicher Anteil von Entscheidungsprozessen Schnittmengen zum schulischen Bereich aufweist.

Nach Art. 19 Abs. 5 AGSG besteht im Übrigen die Möglichkeit, dass der KJHA oder dessen Vorsitzende*r bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen kann.

4. Stadtratsmitglieder

Wie bei der Besetzung der vom Stadtrat zu bildenden Ausschüsse (vgl. § 5 Abs. 2 GeschO) soll auch beim KJHA die Sitzverteilung für die 14 aus der Mitte des ehrenamtlichen Stadtrates zu benennenden Mitglieder auf der Basis des Sitzverteilungssystems d'Hondt erfolgen.

Demzufolge erhält die

Stadtratsfraktion Die Grünen - Rosa Liste

5 Sitze

Stadtratsfraktion der CSU	4 Sitze
Stadtratsfraktion der SPD/Volt	4 Sitze
Stadtratsfraktion ÖDP/FW	1 Sitz

Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter*innen werden durch die Parteien und Wählergruppen in der heutigen Vollversammlung entsprechend benannt bzw. zu Protokoll gegeben und vom Stadtrat bestellt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

- 1 Über die Wahlvorschläge, die aus der Anlage 1 ersichtlich sind, wird jeweils en bloc abgestimmt.
- 2 In den Kinder- und Jugendhilfeausschuss werden die in der Anlage 1 genannten Mitglieder und bei Verhinderung die jeweils genannten Stellvertretungen gewählt.
- 3 Die Stadtratsmitglieder werden in der heutigen Sitzung entsprechend den Benennungen der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss bestellt.
Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 4 Stadtratsmitglieder, die dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss nicht angehören, werden gemäß alphabetischer Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder für ihre jeweilige Parteien und Wählergruppen berufen.
- 5 Stadtratsmitglieder, die im Laufe der Amtsperiode nachrücken aufgrund des Ausscheidens eines Stadtratsmitglieds, werden als stellvertretendes Mitglied für ihre Partei und Wählergruppe gemäß alphabetischer Reihenfolge in den Kinder- und Jugendhilfeausschuss berufen.
- 6 Stadtratsmitglieder, die infolge der von ihren Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Veränderungen aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss ausscheiden, gehören diesem künftig als stellvertretendes Mitglied gemäß alphabetischer Reihenfolge an.
- 7 Die Stellvertretungslisten werden während der Amtsperiode von der Verwaltung im Büroweg gemäß alphabetischer Reihenfolge geführt. Hierfür bedarf es keines neuerlichen Stadtratsbeschlusses.
- 8 Die Vollversammlung empfiehlt der dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss vorsitzenden Person ein Mitglied der Stadtschülerinnenvertretung als Fachperson zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendhilfeausschusses einzuladen.
- 9 Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Der Referent

gez.

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. – III.
über D-II/V - Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Direktorium – HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt
2. **an das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 2. Bürgermeisterin
an das Büro 3. Bürgermeisterin
an das Direktorium – Leitung
an das Direktorium – Gleichstellungsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung
an das Direktorium – GL
an das Direktorium – HA I
an das Direktorium – HA I Protokollabteilung
an das Direktorium – HA I Presse- und Informationsamt
an das Direktorium – HA I ZV
an das Direktorium – HA I Stadtarchiv
an das Direktorium – HA II
an das Direktorium – HA II BA

an das Direktorium – Revisionsamt
an das Baureferat
an das Kommunalreferat
an das Kreisverwaltungsreferat
an das Kulturreferat
an das Personal- und Organisationsreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Bildung und Sport
an das IT-Referat
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Planungsreferat
an die Stadtkämmerei
an das Sozialreferat
z.K.

an das IT-Referat – RIS-Team
z.K. und Umsetzung der Änderungen im RIS